Bild: Hauptschulklasse H 2b

Grenzwahrendes Handeln

Konzeption und Handreichung

für Mitarbeitende

Lebenshilfe
Neumarkt e.V.

Gliederung

1. Vorwort

2. Relevanz und Definition

3. Grundlagen

4. Pädagogische Grundhaltungen, fachliche Standards und verbindliche Handlungsempfehlungen für Mitarbeitende

   a. Respektvoller Umgang
   b. Selbstbestimmung
   c. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung
   d. Intim- und Privatsphäre
   e. Schweigepflicht und Datenschutz
   f. Professionelle Nähe und Distanz
   g. „Hinschauen statt wegsehen“
   h. Sichtweise auf herausforderndes Verhalten/Konflikte

5. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt

Neumarkt, Januar 2017

1. Vorwort

Die Lebenshilfe Neumarkt e. V. bietet in den Bereichen Kinder und Jugend, Arbeiten, Wohnen und Offene Hilfen differenzierte Angebote für Menschen mit Behinderung und für von Behinderung bedrohte Menschen an. Die Einrichtungen und Dienste sind im vollstationären und teilstationären, sowie im ambulanten und begleitenden Bereich angesiedelt.

Menschen mit Behinderung haben in der Vergangenheit Situationen erlebt – und sie erleben sie auch heute noch –, in denen sie diskriminiert wurden, Gewalt erfahren haben oder willkürlicher Macht ausgesetzt waren.

Die Lebenshilfe Neumarkt sieht es als Verantwortung und als unseren gesellschaftlichen Auftrag an, Menschen mit Behinderung davor zu schützen. Als Träger der Behindertenhilfe setzen wir uns für ihre Rechte und Belange ein.

Diese Konzeption richtet sich an alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen bei der Lebenshilfe Neumarkt. Im nachfolgenden „Personal“ genannt.

Die Lebenshilfe Neumarkt möchte mit dieser Konzeption verbindliche Handlungsempfehlungen und fachliche Standards für eine grenzwahrende Pädagogik/ für ein grenzwahrendes Handeln festlegen. Sie soll informieren und Handlungssicherheit geben.

Das vorliegende Konzept thematisiert damit mögliche Formen der Grenzüberschreitungen, definiert Erwartungen und Anforderungen an das Personal, zeigt Lösungs- und Betrachtungsmöglichkeiten auf und regelt Verfahrensweisen.

2. Relevanz und Definition

Das Ziel unserer Arbeit liegt darin, den Menschen, die wir begleiten, ein menschenwürdiges Dasein zu garantieren. Dazu gehört auch, deren Bedürfnisse und Grenzen zu achten und zu wahren. In der Lebensbegleitung und Förderung kann es immer wieder Situationen geben, in denen pädagogisches Handeln an Grenzen stößt. In diesem Spannungsfeld ist die Gefahr groß, dass Grenzen überschritten werden. Hier kommt eine grenzwahrende Pädagogik zum Tragen.
Für uns ergeben sich somit zwei Bereich von Grenzen, die immer beachtet und gewahrt werden müssen: allgemeingültige generelle Grenzen und individuelle persönliche Grenzen.

Generelle Grenzen	Persönliche Grenzen
Normen	Unversehrtheit der Person
Werte	Bedürfnisse
Gesetze	Gefühle
Regeln	Interessen
	Wünsche
	Vorlieben, Abneigungen
	Biografie
	Lebensumfeld

Daraus ergibt sich eine grenzwahrende Pädagogik, die durch diese Merkmale gekennzeichnet ist:

- pädagogisches Wahrnehmen, Denken und Handeln
- professionelle Methoden
- Reflexion

Definition Grenzwahrendes Handeln

Grenzwahrendes Handeln ist ein wichtiger Teil unserer ganzheitlichen, pädagogischen Konzepte und verfolgt das Ziel die Grenzen der Klienten zu wahren und sie vor Grenzüberschreitungen zu schützen. Grenzwahrendes Handeln gibt dem Personal Orientierung, ist Instrument für angemessenes grenzwahrendes Verhalten und dient dem Schutz vor Taten und Tätern. Weiter werden rechtliche Vorgaben erfüllt, vor allem aber die Rechte der Klienten geschützt. Eine Kultur der Achtsamkeit ist für uns dabei selbstverständlich. Als lernende Organisation verfolgen wir die fachliche Weiterentwicklung und eine Auseinandersetzung mit unserem Menschenbild und damit eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung.

3. Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für ein grenzwahrendes Handeln finden wir in der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Grundgesetz und im Leitbild der Lebenshilfe Neumarkt e.V.

UN-Behindertenrechtskonvention:

- Niemand darf Menschen mit Behinderung Gewalt antun, sie missbrauchen oder ausnutzen.
- Menschen mit Behinderung dürfen weder körperlich noch seelisch verletzt werden: Niemand darf sie schlagen, schlecht behandeln, beschimpfen oder einsperren.
- Menschen mit Behinderung haben das Recht auf privaten Raum: Niemand darf einfach in ihre Wohnung oder in ihr Zimmer gehen. Niemand darf einfach die Post lesen oder das Telefon abhören.
- Menschen mit Behinderung haben das Recht, dass niemand private Dinge über sie verrät.

(Quelle: Vereinte Nationen. (Hrsg.). (2008). Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. [Internet].)

Grundgesetz:

- Artikel 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- Artikel 2: Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. [...] Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
- Artikel 3: [...] Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(Quelle: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland)

Leitbild: 1. Leitsatz

Wir achten und schätzen jeden Menschen in seiner Würde.
Das heißt für uns:

- Die Würde des Menschen und sein Lebensrecht sind unantastbar.
- Die von uns betreuten Menschen stehen im Mittelpunkt unseres Handelns.

(Quelle: Leitbild der Lebenshilfe Neumarkt e.V.)

4. Pädagogische Grundhaltungen, fachliche Standards und verbindliche Handlungsempfehlungen für Mitarbeitende

Der Lebenshilfe Neumarkt e.V. gibt dem Personal neben konkreten Leitfäden auch verbindliche Handlungsempfehlungen als Orientierung und Impuls an die Hand.

a. Respektvoller Umgang

> „Wir brauchen einen Umgang miteinander, wo sich der einzelne der persönlichen Zuwendung durch den anderen sicher sein kann.“ *(Rita Süssmuth)*

Ein respektvoller Umgang bedeutet den Klienten mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen. Es geht darum, den anderen so anzunehmen wie er ist. Das Individuum mit all seinen Möglichkeiten, Stärken und individuellen Besonderheiten steht im Mittelpunkt der pädagogischen Begleitung. Aus dieser Haltung entwickeln sich die Ziele für die Klienten, weil nicht das „was scheinbar fehlt“ sondern „das was möglich ist“ unser pädagogisches Handeln bestimmt.
Eigene Meinungen, Vorstellungen, Werte und Ideale können nicht der Maßstab für Vergleich und Bewertungen sein. Es bedarf des ständigen Dialoges und der Reflektion um verbindliche und transparente Regeln im sozialen Miteinander zu formulieren und gemeinsam festzulegen. Dabei ist der jeweilige Entwicklungsstand, das Lebensalter und die gesellschaftliche Werte- und Normenkultur zu berücksichtigen.

Das Personal ist im täglichen Arbeitsalltag mit einer Vielzahl von Kontakten konfrontiert. Folgende Umgangsformen sollen gepflegt werden:

- Eine wertschätzende Haltung, die die o. g. Personen als gleichwertige und zu respektierende Personen ansieht.
- Toleranz unterschiedlicher Meinungen, Sichtweisen und Moralvorstellungen, auch wenn diese nicht mit den eigenen übereinstimmen.
- Einbezug von Klienten, wenn es um sie betreffende Sachverhalte geht, anstatt über sie hinweg zu reden.
- Keine Bloßstellung, Erniedrigung und Ausgrenzung der o.g. Personen

b. Selbstbestimmung

„Selbstbestimmung ist das, worum es im Leben überhaupt geht.
Ohne sie kannst Du am Leben sein, aber Du würdest nicht leben,
du würdest nur existieren.“ (Michael Kennedy/Lorin Lewin)

Selbstbestimmung oder Autonomie beinhalten als wichtigste Ebenen die Kompetenzen, „selbst entscheiden“, „selbstwirksam sein“ und „selbst tätig sein“ zu können. Selbstbestimmung heißt damit, dass eigene Leben selbst zu gestalten und bei Bedarf die nötige Unterstützung zu erhalten. Im pädagogischen Bereich erfordert dies unabdingbar Achtsamkeit, Respekt, Empathie, Wissen über Möglichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen, Offenheit und Flexibilität. Es sind Wahl-, Handlungs-, und Entscheidungsräume zu ermöglichen, um Klienten ein möglichst selbst bestimmtes Leben zu gewährleisten. Selbstbestimmt Leben ist ein Prozess der Bewusstseinsentwicklung, des Empowerments und der Emanzipation und ein wesentliches Ziel der pädagogischen Arbeit.

Selbstbestimmung ist gekennzeichnet von:

- Experte in eigener Sache sein
- Wahlmöglichkeiten im Alltag und bei Entscheidungen der Lebensführung und –gestaltung
- Alternativen kennen
- Nein sagen (zu dürfen) und Wünsche äußern können
- Lebensplanung und Zielformulierungen
- Partizipation und Mitsprache
- Bildung und Förderung zur Selbstständigkeit
- Fachlicher Blick für Ressourcen vs. scheinbarer Defizite

c. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung

„Menschen, deren Leben durch eine Entscheidung berührt und verändert wird, müssen an dem Prozess, der zu dieser Entscheidung führt, beteiligt sein und gehört werden." *(John Naisbitt)*

Beteiligung ist als gezielte und verbindliche Maßnahme (im Sinne eines pädagogischen und organisatorischen Modells) zu verstehen, die dazu dient Mitsprache zu ermöglichen. Beteiligung stellt eine Grundhaltung dar, die dazu dient, das Leben und den Alltag gemeinsam zu gestalten. Klienten sind ernst zu nehmende Partner, deren Ideen, Wünsche und Fähigkeiten die Prozesse und das Miteinander bestimmen.
Das Personal tritt als kompetente Begleiterinnen und Begleiter auf. Ihrer Grundhaltung und ihrem Verhalten kommt eine besondere Bedeutung zu, die Menschen mit Behinderung werden darin unterstützt, eigene Lebensentwürfe, Vorstellungen und Wünsche zu vertreten und umsetzen zu können.

Mitbestimmung kann insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- Erstellung der Speisepläne
- Freizeitgestaltung (z. B. Feste, Veranstaltungen, Ausflüge)
- Anschaffung neuer Freizeitgeräte, Spielsachen, Fördermaterialien etc.
- Gestaltung des Lebensraumes (Klassenzimmer, Schulhaus, Werkstatt, Wohnstätte, Außengelände…)
- Hausordnung
- Gruppenregeln

d. Intim-, und Privatsphäre

„Privatsphäre ist ein Recht wie jedes andere. Man muss es in Anspruch nehmen oder man riskiert, es zu verlieren." *(Phil Zimmermann)*

Alle Verhaltensweisen zur Wahrung der Intimsphäre und Persönlichkeit eines Menschen sind geprägt durch den Respekt, den man ihm entgegenbringt.
Die Intim- und Privatsphäre ist ein Bereich persönlichen Erlebens, über den Einzelne üblicherweise nicht/oder nur mit engsten Bezugspersonen sprechen oder Einsicht gewähren. Im pädago-

gischen Alltag müssen wir uns immer wieder in diesen Bereich der Klienten begeben. Deshalb muss immer wieder neu geklärt werden, was angemessen, erforderlich und ggf. auch grenzüberschreitend ist.

Das Personal ist angehalten Menschen mit Behinderungen in der eigenen Intim- und Privatsphäre zu unterstützen. Konkret kann dies wie folgt aussehen:

- Förderung der Selbstständigkeit der Klienten bei Pflegehandlungen (z. B. verbale Anleitung statt vorschnellen direkten Eingreifens des Personals), auch wenn dies mit mehr Zeitaufwand verbunden sein kann.
- So weit wie möglich Wahrung der Intimsphäre der Klienten bei Pflegehandlungen (z. B. durch Sichtschutz, Abdecken der Genitalien etc.).
- Duschen und Kleidungswechsel des Personals in gesonderten Räumlichkeiten.
- Kein Überreden oder Zwang der Klienten, sich nackt zu zeigen.
- Keine Weitergabe von Informationen über das eigene Intimleben an Klienten.
- Verantwortungsvoller und professioneller Umgang mit intimen Aspekten des Lebens der Klienten; bei Bedarf Sicherstellung einer (wenn gewünscht geschlechtsspezifischen) persönlichen Beratung der Klienten z.B. durch das Personal selbst oder durch Fachdienste, Ärzte etc.
- Das Recht auf Sexualität (siehe gesonderte Konzeption/Handreichung zum Thema „Sexualität“)

e. Schweigepflicht und Datenschutz

„Schweigen als die Verweigerung des Weitersagens könnte
sich als zarte Form der Anerkennung des Andern erweisen,
als einfache aber oft schwerfallende Diskretion nämlich.“ *(Käthe Trettin)*

Die Datenschutzregeln für sozialpädagogische Fachkräfte sind nicht einfach zu überblicken, da sie auf verschiedenen rechtlichen Ebenen beschrieben werden. Zu unterscheiden sind vor allem die zivil- und die strafrechtliche Ebene.

Folgende Rechtsgrundlagen sind (im pädagogischen Rahmen) grundlegend und verbindlich:

1. Grundgesetz Art. 1 Absatz 1 (das allgemeinen Persönlichkeitsrecht), ergänzt durch die Entscheidung des BVG zur informationellen Selbstbestimmung im Jahr 1983.

2. Strafgesetzbuch, Verletzung von Privatgeheimnissen.“(StGB § 203).
3. Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgesetze der Länder.
4. Datenschutzbestimmungen im Sozialgesetzbuch für die Jugendhilfe ist der Datenschutz in § 35 SGB I und in den §§ 67 - 85a SGB X und außerdem noch §§ 61 – 68 SGB VIII geregelt.
5. Sonstige Vorgaben der Lebenshilfe Neumarkt e.V.

Neben diesen rechtlichen Grundlagen ist eine pädagogische Diskussion zum sensiblen Umgang erforderlich. Es gilt abzuwägen und festzulegen wer über welche Inhalte informiert werden muss. Dies gilt auch innerhalb der Einrichtungen. Bei erwachsenen Klienten ist dies mit den gesetzlichen Vertretern zu klären. Bei Kindern mit den Erziehungsberechtigten. Zu beachten ist, dass drohende oder tatsächliche Gefährdungen nicht der Schweigepflicht unterliegen.

Schweigepflicht ist eine wichtige, aber auch komplexe Angelegenheit. Mitarbeitende müssen Schweigepflicht und Datenschutz wie folgt beachten:

- Vertrauliche Behandlung der persönlichen Daten der Klienten und der Inhalte aus Klientengesprächen.
- Keine Verbreitung jeglicher Informationen über Klienten außerhalb des Arbeitsumfeldes.
- Kontinuierliches Abwägen, inwieweit die Weitergabe von Informationen über Klienten an Kollegen wichtig und notwendig ist (Stigmatisierungsgefahr). Nicht alle Details müssen in Teamsitzungen diskutiert und dokumentiert werden!
- Transparenz gegenüber den Klienten, welche Gesprächsinhalte das Personal an Kollegen bzw. an das Team weiter gibt.
- Anonymisierte Berichte (Initialen)

Unter folgenden Umständen darf/muss die Schweigepflicht gebrochen werden:

- Wenn das ausdrückliche Einverständnis des Klienten vorliegt
- Wenn eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht.
- Wenn ein rechtfertigender Notstand vorliegt (gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut).

f. Professionelle Nähe und Distanz

> „Wir leben den Dingen gegenüber, verdammt zur Beobachterrolle,
> unsere Sehnsucht nach Nähe ist letztlich eine nach Selbstaufgabe.
> Nähe ohne Distanz führt zur Konturlosigkeit; so wird auch unser
> Ichbild diffus, wenn wir nicht mehr den Umweg über den distanzierenden
> Blick der Anderen nehmen." *(Anselm Vogt)*

Nähe und Distanz sind im pädagogischen Handeln immer aufeinander bezogen. Ohne angemessene Distanz verschwimmen die Grenzen, das Gegenüber wird nicht oder nur bedingt als eigenständige Person geachtet. Distanz kann als Freiraum und Toleranz oder aber auch als scheinbare Gleichgültigkeit erlebt werden. Nähe dagegen kann als Geborgenheit und Halt, aber auch als Bedrängnis erlebt werden. In diesem Spannungsfeld der professionellen Beziehungsgestaltung gilt es, eigene und fremde Grenzen zu klären und Grenzüberschreitungen zu vermeiden. Dazu sind klare Verhaltensregeln und eine kontinuierliche Reflektion des pädagogischen Kontextes erforderlich.

Das Personal ist angehalten einen professionellen Umgang hinsichtlich Nähe und Distanz zu pflegen. Dies sieht wie folgt aus:

- Ernst nehmen und Einhalten der persönlichen Grenzen der Klienten.
- Besondere Achtsamkeit bei Klienten, die ihre Grenzen nicht direkt verbal kommunizieren.
- Unterstützung der Klienten beim Wahren bzw. Einfordern der Einhaltung ihrer persönlichen Grenzen, wenn Unterstützungsbedarf besteht.
- Mitteilen und Einfordern der Einhaltung eigener persönlicher Grenzen gegenüber den Klienten.
- Zurückweisung sexueller Annäherungen von Seiten der Klienten.
- Kein Tragen von Kleidung, die zur Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt
- Personal und Klienten schlafen in getrennten Räumen (sofern kein medizinischer und/ oder entwicklungspsychologischer Grund vorliegt). Ist eine Raumtrennung nicht möglich, muss immer die Einrichtungsleitung Kenntnis erhalten.
- Permanente Zugänglichkeit von Räumen, in denen sich Personal mit Klienten aufhalten (kein Abschließen).
- Mögliche Vorstufen sexualisierter Gewalt, die ebenfalls für das Personal tabu sind: Konfrontation der Klienten mit persönlichen sexuellen Informationen; sexualisiertes Reden sowie Handlungen mit sexuell bezogenem Charakter; Konsum von Pornographie mit den Klienten.

g. „Hinschauen statt wegsehen“

Wegsehen: „Nur weil ich dich nicht ansehe, heißt es nicht, dass ich dich nicht sehe, nur weil du mich ansiehst, heißt es nicht, dass du mich siehst.“ *(Ina Batz)*

Hinschauen: „Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“ *(Molière)*

Die aktive Bearbeitung von Grenzüberschreitungen gehört zu den Aufgaben und Pflichten des Personals. Dabei geht es um Lösungen im Konfliktfall, sowie Einschreiten und Beenden bei Bedrohungen und Gewalt. Damit achten wir gegenseitig auf die Unversehrtheit der Personen. Gefährdungen oder Übergriffe jeglicher Art sind an die jeweilige Einrichtungsleitungen weiterzugeben.

Vom Personal wird ein aktives „hinsehen“ vorausgesetzt:

- Ansprechen von Situationen, in denen grenzwertiges oder grenzüberschreitendes Verhalten bei sich selbst oder bei anderen beobachtet wurde.
- Möglichkeit der Reflektion im Team, mit der Einrichtungsleitung oder in der Supervision, um konstruktive Lösungen für zukünftige Situationen zu finden.
- Für die Bearbeitung bei grenzverletzendem Verhalten von Einrichtungsleitungen und Bereichsleitungen ist die Geschäftsführung zuständig.
- Achtsamkeit gegenüber eigenen grenzwertigen Verhaltensweisen.
- Unbedingtes Reagieren bei Verdacht auf psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt (siehe Handlungsleitfaden bei Verdacht auf psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt).
- Bewusstsein dafür, dass „Wegsehen“ mitschuldig macht im Sinne von unterlassener Hilfeleistung.

h. Sichtweise auf herausforderndes Verhalten/Konflikte

„Menschen haben Gründe dafür, dass sie sich so verhalten,
wie sie sich verhalten. Und wenn man nicht einfach Bosheit unterstellt,
sondern sich fragt, was haben die für Gründe, dann wird man
ein bisschen milder." *(Quelle leider unbekannt)*

Herausforderndes Verhalten eines Klienten ist als Versuch zu verstehen, eine konkrete Lebenssituation im Sinne eines Problemlöseversuches zu bewältigen. Wenn das Personal das Handeln des Klienten verstehen kann, wird es sich selbst sicherer fühlen und souveräner handeln können!

Wichtige Faktorengruppen für das akute Auftreten herausfordernden Verhaltens:

Auslösende und provozierende Faktoren („Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt"): Schmerz; Angst; Wut; Konflikte mit der Umgebung; körperliche oder psychische Anspannung; Verständigungsprobleme; Überforderung etc.
Was wollte der Klient möglicherweise durch sein Verhalten erreichen (Funktionalität des Verhaltens?)
Wie haben das Personal und evtl. weitere Personen reagiert, die in der Situation dabei waren? (Hat sich für den Klienten sein Verhalten „gelohnt"?)
Wie könnte der Klient bei nächsten Mal sein Ziel erreichen / sein Bedürfnis befriedigen, ohne dabei herausforderndes Verhalten anwenden zu müssen? (Suche nach alternativen Verhaltensweisen, wobei der Klient vermutlich hierbei als auch bei der Umsetzung Unterstützung benötigt!)

Umgang mit herausfordernden Verhalten

- Möglichkeiten der Deeskalation in der akuten Situation: beruhigende Ansprache; kurze Auszeit oder Pause; die Situation verlassen können; eine humorvolle Intervention oder ein Witz; jede Form von Ablenkung oder Beschäftigung; sich bewegen können (in die Hände klatschen, herumrennen etc.), schreien, wertlose Gegenstände zerstören dürfen (alte Zeitungen zerreißen, Kartons zertreten etc.)...
- Es gibt keine spezifischen Medikamente gegen Aggression; stattdessen wichtig: „Behandle nicht die Aggression. Behandle die Auslöser und die Bedingungen bei der Person selbst und die Bedingungen in ihrer Umgebung" (Gardner, 2002) – dies setzt eine gründliche Analyse des Verhaltens inkl. der Abklärung der Ursachen und der Funktionalität des Verhaltens sowie der aufrechterhaltenden Faktoren voraus

Möglicher Leitfaden für die Analyse des herausfordernden Verhaltens (z. B. im Rahmen einer Fallbesprechung nutzbar):

- Objektive Beschreibung der Situation – möglichst ohne Bewertung (Wer? Wann? Wo? Grober Ablauf der Situation?)
- Was konnte im Vorfeld der Situation direkt beim Klienten und in seiner Umgebung beobachtet werden (Vermutungen bzgl. auslösender Faktoren)?
- Was wollte der Klient möglicherweise durch sein Verhalten erreichen (Funktionalität des Verhaltens?)
- Wie haben das Personal und evtl. weitere Personen reagiert, die in der Situation dabei waren? (Hat sich für den Klienten sein Verhalten „gelohnt"?)
- Wie könnte der Klient beim nächsten Mal sein Ziel erreichen / sein Bedürfnis befriedigen, ohne dabei herausforderndes Verhalten anwenden zu müssen? (Suche nach alternativen Verhaltensweisen, wobei der Klient vermutlich hierbei als auch bei der Umsetzung Unterstützung benötigt!)

5. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt

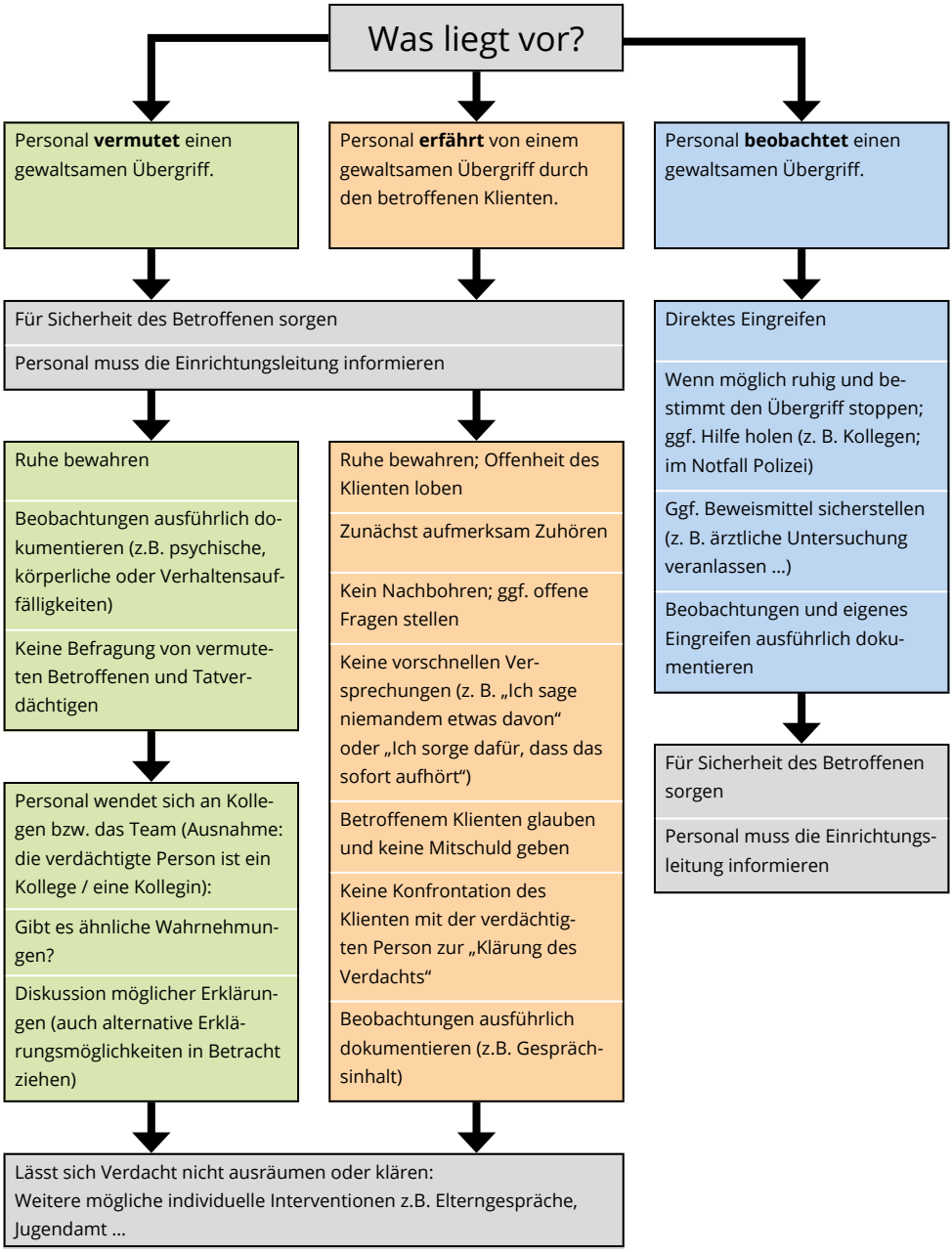

Personen & Zitate

Rita Süssmuth
*(*1937) Deutsche Politikerin*

Michael Kennedy und Lorin Lewin
Amerikanische Autoren

John Naisbitt
*(*1929) Amerikanischer Autor und Zukunftsforscher*

Phil Zimmermann
*(*1954) Amerikanischer Informatiker*

Käthe Trettin
Deutsche Philosophin und Autorin

Dr. Anselm Vogt
*(*1950) deutscher Gymnasiallehrer, Essayist, Kabarettist, Jazzmusiker und Aphoristiker*

Lebenshilfe Neumarkt e.V.
Voggenthaler Str. 7
92318 Neumarkt

Tel. 09181 / 46 79 0
Fax 09181 / 46 79 68

info@lebenshilfe-neumarkt.de
www.lebenshilfe-neumarkt.de

Autoren:
Gerhard Seitz, Tobias Thumann,
Lucia Fritzell und Kai Stähler

© 2017 Lebenshilfe Neumarkt e.V.

Lebenshilfe
Neumarkt e.V.